a) „§:0:0

# STADT VISSELHÖVEDE
**DER BÜRGERMEISTER**

## Sitzungsvorlage

| Lfd. Nr.: **036-2021** |
|---|
| **Sachbearbeiter/in:** Dörthe Thomsen Az.: 510.170 |
| Datum: 08.02.2021 |

| Beratungsfolge Gremium | Beratung / Status | Sitzungsdatum | Beschluss: | Z |
|---|---|---|---|---|
| **Schulausschuss** | öffentlich | 18.02.2021 | **9:0:0** | Hg. |
| **Verwaltungsausschuss** | nicht öffentlich | 25.02.2021 | **7:0:0** | UG |
| **Rat** | öffentlich | 25.03.2021 | **a) 23:0:0**<br>**b) 23:0:0** | Hg |

**Tagesordnungspunkt:** **Neufassung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede**

**Beschlussvorschlag:**

**a) Der beigefügte Satzungsentwurf wird als neue Satzung über den Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede beschlossen.**

**b) Die Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede werden erst wieder (Änderung Schulausschuss 18.02.2021) ab dem Jahr 2023 und danach alle zwei Jahre entsprechend der jährlichen Inflationsrate angepasst.**

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung vom 15.06.2017 beschlossen, die Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede alle zwei Jahre entsprechend der allgemeinen Preiserhöhung anzupassen. Die Krippengebühren waren bis 2020 davon ausgenommen und wurden für 2021angepasst. Als Grundlage wurde die Inflationsrate für das Jahr 2020 (0,5 %) zugrunde gelegt. Die Hortgebühren wurden zum 01.08.2020 angepasst. Kinder ü 3 sind von der Landesregierung seit dem 01.08.2018 beitragsfrei gestellt

Dieser Ratsbeschluss erfordert, dass die Satzung jährlich angepasst werden muss. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für Hort und Krippe gemeinsam alle zwei Jahre, beginnend ab 2023 anzupassen.

Weiterhin wurden einige kleine Änderungen vorgenommen. Zum Teil werden diese hier im Einzelnen erläutert:

§ 4 Absatz 3:
Für einige Eltern ist es schwierig, eine Läusefreiheitsbescheinigung vorzulegen, da es Kinderärzte gibt, die sich weigern, eine Bescheinigung auszustellen. Eine Bescheinigung soll nur noch in begründeten Ausnahmefällen verlangt werden.

§ 6 Absatz 1:
Die Anforderungen an die Berufstätigkeit der Eltern führt vermehrt zu erweiterten Betreuungsbedarfszeiten. Dies führt dazu, dass auch Betreuungszeiten bis 14 Uhr gewünscht sind. Dieses Angebot soll zunächst im Primar-Campus und im Fabula in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Absatz 3:
In der Vergangenheit wurde der Bereitschaftsdienst ‚je nach Bedarf, zentral in der Kindertagesstätte Fabula angeboten. Um den Bereitschaftsdienst zukünftig flexibler gestalten zu

können, wurde hier die Bezeichnung in „in einer der städtischen Kindertagesstätten“ geändert.

§ 7 Absatz 5:
Hier wurde das Verpflegungsgeld und der Punkt: „wenn die Sorgeberechtigten mehrfach gegen die Einrichtungsregeln verstoßen oder eine vertrauensvolle Kooperation nicht möglich ist“ aufgenommen. In der Vergangenheit gab es gerade im Bereich des Verpflegungsgeldes immer wieder Probleme, dass dieses trotz mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt wurde.

§ 8 Absatz 1 und 2:
Absatz 1 und 2 wurden zusammengefasst.

§ 8 Absatz 14:
Die alte Formulierung führte immer wieder zu Missverständnissen. Gebühren und Elternbeiträge werden nicht erhoben, wenn diese von Dritten übernommen werden. Dies muss jeweils einzeln (z.B. Gebühren, Verpflegungsgeld) bei der jeweiligen Stelle, z.B. Landkreis, beantragt werden.

§ 9 Absatz 1:
Ein Konzept der neuen Einrichtung PrimarCampus ist u.a. gesunde Ernährung. Hier soll das gemeinsame Frühstück zusammen eingekauft, zubereitet und verzehrt werden. In den anderen Einrichtungen bleibt es zunächst dabei, dass die Kinder ihr Frühstück mitbringen.

Haase, Mathias
Amtsleiter
Haase, Mathias
Amtsleiter

☐ Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister